



SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE

MASSSTAB 1: 5'000

Öffentliche Auflage:
(Unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss §5 Abs. 3 PBG)

16. Juni bis 15. Juli 2000

Vom Gemeinderat
beschlossen am:

17. April 2001

Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand:

Kantonale Genehmigung: RRB/DBU Nr. 73 vom: 30.10.2001

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

- LEGENDE
- SCHUTZOBJEKTE
- E.

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
- K.

Kleingehölze
- S.

Strukturreiche Gebiete
- W.

Artenreiche Wiesen und Weiden
- G.

Gewässer
- F.

Feuchtgebiete
- O.

Obstgärten
- WR.

Waldränder

- ERLÄUTERENDE HINWEISE
- Ns

Naturschutzzone (gemäss Zonenplan)
- G

Gewässer
- FO

Wald
- LS

LS Landschaftsschutz (gemäss Zonenplan)
- LLG

LLG Landschaftsschutz (gemäss Zonenplan)
- B

Baugebiet (gemäss Zonenplan)

- NATUROBJEKTE NO (Art. 35 BauR)
1. Zweck

Geschützte Naturobjekte sind unabhängig von ihrer Zonenzuweisung in ihrer Flächenausdehnung und Artenzusammensetzung zu erhalten.

2. Wirkung

Die Vernichtung dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Partien sind untersagt.

Die konkreten Schutzanordnungen werden auf Verlangen des Grundeigentümers oder im Rahmen eines Vorentscheids bzw. Bewilligungsverfahren festgelegt. Der Gemeinderat zieht dafür ausgewiesene Fachleute bei.

3. Verbindlichkeit

Die geschützten Naturobjekte sind mit eigentumsverbindlicher Wirkung in diesem separaten Schutzplan aufgeführt.

4. Ersatz

Machen andere gewichtige Vorhaben die Entfernung des Schutzobjektes unumgänglich, so ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

5. Beiträge

Ein separates Reglement regelt die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Erhaltung, Pflege und Renaturierung von Naturobjekten sowie an weitere Massnahmen der Landschaftspflege.

